

PFLICHTENHEFT

der

FACHKOMMISSION FÜR VERKEHR

(Fassung vom 1. April 2017)

1. Zweck

Die Fachkommission für Verkehr berät und unterstützt den Gemeinderat in allen Verkehrs- und Verkehrsplanungsfragen.

2. Zusammensetzung

Die Fachkommission besteht aus 7 – 12 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- Zuständige Gemeinderätin oder zuständiger Gemeinderat
- 1 Vertreter/in der Gemeindekommission
- Leiter Rechtsdienst
- Sachbearbeiter/in Tiefbau
- Gemeindepolizist/in
- 1 – 3 Verkehrsfachleute
- 1 – 3 an der Thematik interessierte Personen aus der Bevölkerung

3. Wahl / Konstituierung

Die Fachkommission wird durch den Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar (ein halbes Jahr nach Beginn der Amtsperiode des Gemeinderates) gewählt und eingesetzt.

Das zuständige Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz. Ein Mitglied der Fachkommission ist als Protokollführer/in zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert sich die Fachkommission selbst.

4. Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Fachkommission fallen insbesondere:

- Mitwirkung bei Verkehrs- und Strassenplanungen
- Beurteilung von Änderungen im Verkehrs- und Parkregime
- Erarbeitung von Grundlagen in Verkehrsfragen als Basis für Entscheide des Gemeinderates
- Koordination der Anliegen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Verkehr

Der Gemeinderat kann der Fachkommission weitere Aufgaben zuweisen.

5. Handlungsgrundlagen

Die Mitglieder der Fachkommission handeln auf der Basis der kommunalen und kantonalen Gesetze, Reglemente und Verordnungen sowie der Bundesvorschriften.

6. Kompetenzen

Der Fachkommission steht ein Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates zu.

Die Fachkommission kann im Rahmen ihrer vom Gemeinderat genehmigten Ausgabenkompetenz finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

Zur Beratung spezieller Themen kann die Fachkommission weitere Fachpersonen einladen.

7. Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Fachkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

8. Informationsaustausch

Die Fachkommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch die zuständige Gemeinderätin oder den zuständigen Gemeinderat sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Anträge an den Gemeinderat sind via Sitzungsprotokoll zu stellen.

Der/die Vorsitzende der Fachkommission wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

9. Entschädigung

Die Mitglieder der Fachkommission erhalten eine Entschädigung gemäss «Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Therwil».

10. Anpassung / Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat laufend ergänzt und neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Dieses Pflichtenheft ist vom Gemeinderat am 12. März 2012 verabschiedet und per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt worden.

Mit GR-Beschluss Nr. 777 vom 12. Oktober 2015 ist Punkt 3 (Amtsperiode) abgeändert worden.

Mit GR-Beschluss Nr. 709 vom 7. November 2016 ist Punkt 2 (Zusammensetzung) abgeändert worden.

Mit GR-Beschluss Nr. 208 vom 3. April 2017 ist Punkt 2 (Zusammensetzung) abgeändert worden.

Gemeinde Therwil

Im Namen des Gemeinderates

Reto Wolf
Gemeindepräsident

Eduard Löw
Leiter Gemeindeverwaltung